

Fall 8

Ihr Mandant, Herr Frederik Schiller, erzählt Ihnen, dass er auf seiner Privathomepage einen Link auf die Software DVDfree gesetzt habe.

Jetzt habe er eine Abmahnung erhalten.

Herr Schiller versteht nicht, warum die Gegenseite das Recht haben soll, von ihm Unterlassung zu fordern und die Zahlung einer hohen Anwaltsrechnung zu verlangen. Seine Seite sei doch nicht kommerziell. Außerdem stehe die Software doch auf einer anderen Homepage, für die deren Betreiber verantwortlich sei. Er habe doch nur einen Link gesetzt.

Herr Schiller glaubt sich ferner auf der sicheren Seite, weil er auf seiner Homepage den folgenden Disclaimer angebracht hat:

"Mit Urteil vom 12. Mai 1998 hat das Landgericht Hamburg entschieden, dass man durch die Erstellung eines Links die Inhalte der gelinkten Seite ggf. mitzuverantworten hat. Dies kann - so das Gericht - nur dadurch verhindert werden, dass man sich ausdrücklich von diesem Inhalt distanziert. Daher distanzriere ich mich hiermit vorsorglich von den Inhalten aller gelinkten Seiten auf meiner Homepage. Diese Erklärung gilt für sämtliche Links, die zur Zeit bestehen oder in Zukunft bestehen werden."

Hat Herr Schiller recht?

Wie gehen Sie vor?